

Hinweis zum Ausfüllen des betrieblichen Ausbildungsplanes (Beispiel: Umwelttechnologe/in für Rohrleitungsnetze und Industrieservice, Schwerpunkt Rohrleitungsnetze)

Ausbildungsberuf: Umwelttechnologe/in für Rohrleitungsnetze und Industrieservice. Abschnitt A: schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu vermittelnde Inhalte der ersten 12 Monate)

Lfd. Nr.	Berufsbildposition	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen)	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Ausbildungsjahr			
1	Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen d) auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen	Betrieb XY	3			XXX										1.			
																			2.	
																				3.
2	Durchführen von qualitäts-sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	Betrieb xy	3						XXX							1.			
																			2.	
																				3.
3	Herstellen und Trennen von Stoffgemischen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren	Deula	6								XXX	XXX				1.			
																				2.

X = eine Woche

Diese Seite bitte nicht ausdrucken und einreichen!

Betrieblicher Ausbildungsplan

Ausbildungsbetrieb:

Auszubildende(r):

Ausbildungsberuf: Umwelttechnologie/in für Rohrleitungsnetzte und Industrieservice. Abschnitt B: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu vermittelnde Inhalte der ersten 12 Monate)

Lfd. Nr.	Berufsbildposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen)	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Ausbildungsjahr
5	Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) situations- und adressatengerecht, wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren		2													1.
		b) bei der Kommunikation die betrieblichen und rechtlichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten															2.
		c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen															3.
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden		2													1.
		e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten															2.
		f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen															3.
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen		2													1.
		b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten															2.
		c) Freigabedokumente und Erlaubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen															3.
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	d) Notwendigkeit zur Durchführung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen		2													1.
		e) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwege- und Rettungspläne beachten															2.
		f) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen															3.

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifurlaub und Berufsschulunterricht. Der BAP hat der zuständigen Stelle vorgelegen.

Hildesheim, den

Im Auftrag